

Statuten Franziskus-Chor Kempraten

1. Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz **Art. 1**
Der Franziskus-Chor der Pfarrei St. Franziskus Kempraten ist ein Verein gemäss Art 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist Mitglied des Kirchenmusikverbandes des Bistums St. Gallen.

Zweck **Art. 2**
Der Verein pflegt und fördert den *Gesang* und die liturgiegerechte musikalische *Gestaltung* für die Pfarrei St. Franziskus Kempraten, den Kontakt zu anderen Chören und ist offen für die Ökumene. Darüber hinaus pflegt der Franziskus-Chor die *Freundschaft* und *Geselligkeit*.

2. Mitgliedschaft

Mitgliederkategorien **Art. 3**
Der Verein besteht aus

- Mitgliedern (Aktive Sängerinnen und Sänger)
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern und Freunden

Voraussetzungen **Art. 4**
Die Mitgliedschaft erlangen aktive Sängerinnen und Sänger durch ihre Beitrittserklärung.

Als Ehrenmitglied werden Personen ernannt, die sich ausserordentliche Verdienste um den Verein erworben haben.

Passivmitglieder und Freunde unterstützen den Verein finanziell oder ideell.

3. Organisation und Leitung

Organe **Art. 5**
Die Organe des Vereins sind

- Hauptversammlung
- Leitungsteam (gemäss ZGB Art. 69)
- Revisionsstelle

Hauptversammlung **Art. 6**
Das oberste Organ ist die Hauptversammlung. Sie findet jährlich auf Einladung des Leitungsteams normalerweise im 1. Quartal des Jahres statt.

Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder.

Die Einladung wird spätestens 20 Tage vor der Hauptversammlung zusammen mit der Traktandenliste verteilt.

Die Hauptversammlung behandelt insbesondere folgende *Geschäfte*

- Wahl der Stimmzähler und des Tagesaktuars
- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Entgegennahme der Jahresberichte des Teamleiters und des Dirigenten
- Entgegennahme der Jahresrechnung
- Abnahme des Revisionsberichts mit den Anträgen auf Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Leitungsteams
- Genehmigung des Budgets und Festlegung der Vereinsbeiträge
- Wahlen des Leitungsteams und der Revisionsstelle
- Entscheid über das Jahresprogramm (Termine für musikalische Einsätze und gesellschaftliche Anlässe)
- Entscheid über Statutenänderungen
- Ehrungen
- Entscheid über Anträge des Leitungsteams und/oder von aktiven Mitgliedern. Anträge sind spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich dem Leitungsteam einzureichen.

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmberechtigten sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz ein qualifiziertes Mehr verlangen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Teamleiter.

Wahlen und Beschlussfassung geschehen in offener Abstimmung, sofern nicht das Leitungsteam, oder die Versammlung mit einfachem Mehr, für einzelne *Geschäfte* eine geheime Abstimmung verlangen.

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden auf Antrag des Leitungsteams oder eines Fünftels der aktiven Mitglieder zeitnah durchgeführt. Das Leitungsteam verteilt innert nützlicher Frist die Einladung und die Traktandenliste.

Leitungsteam

Art. 7

Das Leitungsteam arbeitet ehrenamtlich, besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Ordentliche Wahljahre sind alle Schaltjahre. Der Dirigent und der Präses nehmen in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen des Leitungsteams teil.

Das Leitungsteam konstituiert sich selbst. Im Minimum sind folgende Ressorts zu besetzen

- Teamleitung
- Aktuariat
- Finanzwesen

Aufgaben und Kompetenzen

- Führen aller *Geschäfte* des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Pflege des Notenarchivs
- Durchführung der Hauptversammlung
- Organisation des gesellschaftlichen Programms

Rechtsverbindliche Unterschriften liegen beim Teamleiter und einem weiteren Teamleitungsmitglied mit Kollektivunterschrift zu Zweien.

Das Leitungsteam kann Aufgaben delegieren und für Spezialaufgaben Kommissionen bilden.

Revisionsstelle

Art. 8

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern und wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Ordentliche Wahljahre sind alle Schaltjahre.

Die Revisionsstelle prüft die Vereinsrechnung. Sie erstattet der Hauptversammlung schriftlich Bericht und stellt Anträge betreffend Genehmigung der Rechnung und Entlastung des Leitungsteams.

Dirigent

Art. 9

Der Dirigent wird vom Kirchenverwaltungsrat der Katholischen Kirchgemeinde Rapperswil-Jona gewählt und entlohnt.

Projekte

Art. 10

Jährlich werden feste Termine für Choreinsätze (z.B. Ostern, Pfarreifest, Patrozinium, Weihnachten) und für Projekte im Voraus geplant.

Der Dirigent erstellt anhand derer das detaillierte Programm und legt für jeden Choreinsatz/jedes Projekt den entsprechenden Probenzyklus fest. Er ist für die Raumreservation für das Probenlokal verantwortlich. Bei Änderungen des Probenprogramms informiert der Dirigent die Sängerinnen und Sänger.

Für einzelne Projekte kann der Dirigent auch eine Auswahl von Sängerinnen und Sängern einsetzen. An mindestens vier Projekten pro Jahr sollen alle teilnehmen können.

Vereinsjahr

Art. 11

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

4. Finanzielles

Beschaffung

Art. 12

Die Einnahmen des Vereins sind

- jährlicher Beitrag der Katholischen Kirchgemeinde Rapperswil-Jona
- Beiträge der Sängerinnen und Sänger
- Spenden, Schenkungen und Legate

Haftung

Art. 13

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Schlussbestimmungen

- Statutenänderung** **Art. 14**
Die Änderung dieser Statuten kann mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten anlässlich einer Hauptversammlung beschlossen werden.
- Auflösung** **Art. 15**
Die Auflösung des Vereins kann mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten anlässlich einer Hauptversammlung beschlossen werden.

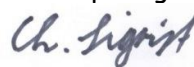
Bei einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen der Katholischen Kirchgemeinde Rapperswil-Jona zur Verwahrung zu übergeben und wird bei Neugründung eines Vereins mit vergleichbarem Zweck innert 10 Jahren diesem zur Verfügung gestellt.
- Inkrafttreten** **Art. 16**
Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 4. April 2022 in Kraft.

Kempraten, 4. April 2022

Franziskus-Chor Kempraten

Christoph Sigrist

Carlo Eberle



Präsident

Aktuar